



3002

20. Januar 2025
Telefon: 7406 sm
Telefax: 3955
E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de

über AL 30

Dezernat IV

Prüfungsanfragen des Dez VI vom 09.01.2025 und 15.01.2025 zum Thema Bezahlkarte - Ihre Tgb.Nr.: 004/25.

1. Frage:

E-Mail vom 09.01.2025

„Hier ist insbesondere der im Beschluss, des zunächst durch den Ausländerbeirat hinterlegte, Terminus der „Uneingeschränkten Bargeldabhebung“ zu nennen. Wie ist uneingeschränkt hier zu bewerten? Wie weitreichend ist der individuelle Gestaltungsspielraum der Leistungsbehörde? Könnte beispielsweise eine pauschale Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung einen pauschalen alternativen Maximalbetrag zur Barabhebung ermöglichen?“

Antwort:

Gemäß „Erlass des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vom 20.12.2024 zur Einführung der Bezahlkarte in Hessen“ ist der Leistungsbehörde eine Ermessensentscheidung eingeräumt, um eine Erhöhung des voreingestellten Bargeldbetrages in Höhe von 50,00 € im jeweiligen Einzelfall vornehmen zu können. Der Magistrat stellt die Leistungsbehörde dar und kann die Festlegung eigenständig vornehmen.

Individueller Gestaltungsspielraum:

In der „Anlage 1 Arbeitshilfe zur Einführung der Bezahlkarte“ werden Hinweise zur Leistungsgewährung gegeben. Hierbei ist eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles zur Festlegung der Form der Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG erforderlich. Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, wenn im Einzelfall konkrete höhere Bedarfe an Bargeld vorgetragen und belegt werden können. Die Erhöhung des Bargeldbetrages kann beispielsweise durch die Gewährung sonstiger Leistungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG (sog. Mehrbedarfe) - soweit sie nicht als Sachleistung gewährt werden - ausgelöst werden. Ebenso ist eine Erhöhung des Bargeldbetrages möglich, wenn Bildungs- und Teilhabeleistungen als Geldleistungen zu erbringen sind und die Form der Bezahlkarte zur Leistungsgewährung gewählt wird.

Grundsätzliche Abweichung von 50 Euro als Grundeinstellung

Im „Merkblatt zum Verfahren der Anpassungen der Ausgestaltung (Beschränkungen) der Bezahlkarte durch die Leistungsbehörden (Stand 20.12.2024)“ wird die Möglichkeit eingeräumt, eine grundsätzliche Anpassung des Barabhebungsbetrages nach Abstimmung mit dem Land (Koordinierungsstelle Bezahlkarte im Regierungspräsidium Gießen) durch die Leistungsbehörde, auch hier konkret durch den Magistrat, vorzunehmen.

2. Frage:

E-Mail vom 09.01.2025

„Auch stellte sich zwischenzeitlich die Frage, ob die auf die neue Bezahlkarte zu buchenden Leistungen in Wiesbaden auch in eine etwaige neue Wiesbaden Karte integriert werden könnten.“

Antwort:

Im o.g. Erlass wird ausgeführt, dass die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen Auftraggeber und Bedarfsträger für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Bereitstellung und der Weiterentwicklung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), sind.

In diesem Vergabeverfahren wurde der Zuschlag an den Dienstleister secupay AG erteilt. Mit der Zuschlagserteilung ist zwischen dem Unternehmen secupay AG und den 14 am Vergabeverfahren Bezahlkarte beteiligten Ländern eine Rahmenvereinbarung zustande gekommen. Aus dieser Rahmenvereinbarung sind Einzelaufträge durch das Land möglich und ermöglicht die Einführung der Bezahlkarte in den kommunalen Leistungsbehörden. Zudem übernimmt das Land Hessen als Auftraggeber bis auf Weiteres die auf Grundlage der o.g. Rahmenvereinbarung entstehenden Kosten.

Vertragspartner sind demnach die secupay AG und u.a. das Land Hessen.

Da die LH Wiesbaden kein Vertragspartner des Anbieters der Bezahlkarte ist und die Kosten für diese vom Land Hessen getragen werden, ist eine Integration der Leistungen der Bezahlkarte in eine etwaige neue Wiesbaden Karte im konkreten Anwendungsfall nicht möglich.

3. Frage:

E-Mail vom 15.01.2025

„Ist es denkbar, dass hierüber der Personenkreis, welcher mit einer Bezahlkarte vor Ort ausgestattet werden soll, (etwas) reduziert werden kann? Denn Punkt 1 und 2 erfüllen fast alle Leistungsberechtigten des AsylbLG, aber je nach Auslegung von Punkt 3 könnte man eventuell hier dieses Kriterium nicht erfüllen?“

Antwort:

Eine Definition des Begriffs der „Gemeinschaftsunterkunft“ nimmt weder das Gesetz noch die Rechtsprechung vor.

§ 53 Asylgesetz regelt lediglich u.a., dass Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen.

Im hessischen Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen ist in § 3 Satz 1 und 2 geregelt, dass die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen Unterkünften erfolgt. Die Landkreise und Gemeinden können sich als Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte Dritter bedienen. In Absatz 4 wird dem Träger einer Gemeinschaftsunterkunft die Berechtigung eingeräumt, die zur

Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen auf der Grundlage einer Hausordnung zu treffen.

Auf der Homepage der LH Wiesbaden ist unter <https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/migration-integration/content/faq-unerbringung-und-wohnen.php>

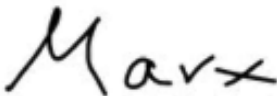
Folgendes zum Begriff einer Gemeinschaftsunterkunft ausgeführt:

„Eine Gemeinschaftsunterkunft ist eine Wohnform, wie sie das Asylgesetz (AsylG) und das Landesaufnahmegesetz Hessen (LAufnG) als Unterkunft für die Dauer des Asylverfahrens als Regelfall vorsieht. Wie der Name nahelegt, werden dort bestimmte Bereiche wie Küchen und sanitäre Einrichtungen gemeinschaftlich von den Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt. Bei den Zimmern handelt es sich fast immer um Mehrbettzimmer. Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft hat immer vorübergehenden Charakter.“

Eine Bezugnahme auf eine konkrete Größe einer Unterkunft erfolgt hierbei insgesamt nicht.

Da fraglich ist, ob eine Beschränkung des Begriffs der „Gemeinschaftsunterkunft“ auf Unterkünfte einer bestimmten Größe zulässig ist, wird empfohlen, sich direkt mit dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales in Verbindung zu setzen und eine Klärung herbeizuführen.

Im Auftrag



Stephanie Marx
Magistratsrätin